

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_1070/68

URTEIL

Verkündet am
18. September 1970
B l e c h e r ,
Justizobersekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Franz H [REDACTED] , M [REDACTED] ,
S [REDACTED] straße [REDACTED] ,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr.h.c. [REDACTED] -

gegen

Frau Berta H [REDACTED] geb. K [REDACTED] , K [REDACTED] ,
O [REDACTED] straße [REDACTED] ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. September 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Lr. Hauß und der Bundesrichter Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt, Dr. Buchholz und Dr. Hiddemann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 28. Dezember 1967 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1909 geborene Kläger und die am [REDACTED] 1909 geborene Beklagte haben am 30. Juni 1934 vor dem römisch-katholischen Dekanatamt in G [REDACTED] die Ehe geschlossen. Aus der Ehe stammen der am [REDACTED] 1940 geborene Sohn Günter und der am [REDACTED] 1945 geborene Sohn Manfred. Die Parteien hatten ihren letzten gemeinsamen Aufenthalt in K [REDACTED]. Am 15. September 1962 siedelte der Kläger nach M [REDACTED] über, wo er beruflich tätig ist. Er hat dort intime Beziehungen zu einer Frau G [REDACTED] aufgenommen.

- 3 -

Mit der im Mai 1964 erhobenen Klage hat der Kläger die Scheidung der Ehe aus § 43 EheG begehrt. Er hat im wesentlichen geltend gemacht, die Beklagte sei ein streitsüchtiger, unverträglicher und hysterischer Mensch. Sie habe ihn überall, auch bei seiner Arbeitsstelle, schlecht gemacht, so daß er sich in K [REDACTED] nicht mehr halten können. Durch dieses Verhalten der Beklagten sei die Ehe entscheidend zerrüttet worden. Erst danach habe er die Beziehungen zu Frau G [REDACTED], die er in M [REDACTED] kennengelernt habe, aufgenommen. Auch in M [REDACTED] habe die Beklagte ihm dann das Leben unerträglich gemacht. Sie habe ihn oft angerufen und am Telefon beschimpft und sei seit Februar 1963 mehrfach nach M [REDACTED] gekommen und habe dort bei seiner Vermieterin und bei seiner Firma Skandale provoziert.

Die Beklagte hat bestritten, sich in der vom Kläger behaupteten Weise verhalten zu haben. Die Auseinandersetzungen in der Ehe seien vielmehr, wie sie vorgetragen hat, dadurch entstanden, daß der Kläger sie, meist in angetrunkenem Zustand, mißhandelt habe. Daß der Kläger der schuldige Teil sei, gehe überdies aus zahlreichen von ihm selbst abgegebenen Erklärungen hervor, in denen er sich selbst bezichtigt und sie, die Beklagte, von jeder Schuld freigesprochen habe. Der wahre Grund für die Abwendung des Klägers von der Ehe liege in der Person der Frau G [REDACTED], zu der er bereits seit November 1962 ehebrecherische Beziehungen unterhalten habe.

Das Landgericht hat die Klage aus dem Rechtsgrund des § 43 Satz 2 EheG abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger hilfsweise die Scheidung aus § 48 EheG begehrt. Die Beklagte hat der Scheidung aus § 48 EheG widersprochen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.



Mit der Revision verfolgt der Kläger weiter die Scheidung der Ehe aus § 48 EheG.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Voraussetzungen für eine Scheidung nach § 48 Abs. 1 EheG gegeben sind. Es hat jedoch den Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung nach § 48 Abs. 2 EheG durchgreifen lassen.

Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt, der Widerspruch der Beklagten sei zulässig, weil der Kläger durch seine Abwendung von der Beklagten und seine Hinwendung zu Frau G. die Zerrüttung der Ehe herbeigeführt habe. Die behaupteten Verfehlungen der Beklagten stünden mit der ehelichen Untreue des Klägers, deren er sich im übrigen schon im Kriege durch ein ehobrecherisches Verhältnis zu einer Frau K. schuldig gemacht habe, in einem engen Zusammenhang. Der Kläger könne der Beklagten nicht den Vorwurf machen, ihn in die Arme einer anderen Frau getrieben zu haben.

Diese Ausführungen werden den rechtlichen Gesichtspunkten, die für den Scheidungsgrund des § 48 EheG anzustellen sind, nicht gerecht. Die nach § 48 Abs. 2 EheG gebotene Würdigung erfordert es, die Gründe zu ermitteln, aus denen es zur Zerrüttung der Ehe, hier zur Abwendung des Klägers von der Beklagten, gekommen ist. Danach war der gesamte Verlauf der Ehe, insbesondere die Entwicklung der Ehe in den letzten Jahren vor der endgültigen Zerrüttung aufzuklären. Dabei hätte das Berufungsgericht vor allem auf die vom Kläger behaupteten Zerrüttungsgründe

eingehen müssen. Der Kläger hatte geltend gemacht, daß die Zerrüttung der Ehe durch das streitsüchtige und hysterische Wesen der Beklagten eingetreten sei. Das Landgericht hatte hierzu im Rahmen des § 43 EheG Feststellungen getroffen, die das Berufungsgericht als "im wesentlichen" zutreffend bezeichnet hat. Danach hat die Beklagte den Kläger bereits seit dem Jahre 1960 überall unmöglich gemacht; sie hat sich laufend über ihn in abfälliger Weise geäußert und über ihn auch zu Personen gesprochen, die den Kläger gar nicht näher kannten. Das Landgericht hat angenommen, daß dieses Verhalten der Beklagten mitursächlich war für die unheilbare Zerrüttung der Ehe.

Geht man mangels gegenteiliger Feststellungen des Berufungsgerichts hiervon aus, dann könnte es sein, daß der Fortzug des Klägers aus K [REDACTED] mit auf das Verhalten der Beklagten zurückzuführen ist. Eine solche Annahme würde insbesondere dann nahe liegen, wenn der Kläger zur Zeit seiner Übersiedlung nach M [REDACTED] noch nicht die Frau G [REDACTED] kennengelernt hatte, und wenn auch keine anderen, insbesondere beruflichen Gründe den Kläger zu seinem Entschluß wesentlich bestimmt haben. War die Übersiedlung des Klägers von K [REDACTED] nach M [REDACTED] aber durch das Verhalten der Beklagten bedingt oder wesentlich mitbedingt, dann wird dieses Verhalten der Beklagten wahrscheinlich ehezerrüttende Wirkung gehabt haben. Das Berufungsgericht hat zwar zum Scheidungsgrund des § 43 EheG ausgeführt, aus dem Verhalten und den Erklärungen des Klägers sei zu entnehmen, daß er die Verfehlungen der Beklagten nicht als ehezerstörend empfunden habe (§ 49 EheG). Das ergebe sich ins-

besondere aus seinen Erklärungen vom 10. Mai 1963, das Verhältnis zu Frau G. [REDACTED] abbrechen und in M. [REDACTED] eine Wohnung für die ganze Familie nehmen zu wollen. Hierbei hat sich das Berufungsgericht aber nicht mit dem Fortzug des Klägers aus K. [REDACTED] und den dafür von ihm geltend gemachten Gründen auseinandergesetzt. Im übrigen erscheint es bedenklich, aus einzelnen Erklärungen des Klägers entscheidende Schlüsse zu ziehen, ohne das Phänomen dieser Erklärungen insgesamt eingehend zu überprüfen. Der Kläger hat, schon vom Jahre 1956 an, eine Unzahl seitenlanger schriftlicher Erklärungen, z.T. "Gelöbnis" oder "Garantie" genannt, verfaßt, in denen er immer wieder kundgibt, die Beklagte in einer gemeinen Weise behandelt und auch geschlagen zu haben, und in denen er sich selbst in einer vernichtenden Weise beschuldigt, Besserung gelobt und der Beklagten zahlreiche Versprechungen, auch in vermögensrechtlicher Hinsicht, abgibt. Wenn die in diesen Erklärungen angeführten Tatsachen zutreffen sollten und auch die Schuldfähigkeit des Klägers insoweit anzunehmen ist, dann dürften kaum durchgreifende Bedenken gegen die Annahme bestehen, daß den Kläger wegen seines langjährigen, die Beklagte peinigenden Verhaltens die überwiegende Schuld an der Zerrüttung der Ehe trifft. Solange aber der Wahrheitsgehalt der Erklärungen nicht geprüft ist, den auch der vom Berufungsgericht zugezogene Sachverständige letztlich offen gelassen hat, und auch die nicht ganz zweifeláfreie Schuldfähigkeit des Klägers nicht untersucht ist, wird man einzelnen dieser Erklärungen, so auch denen vom 10. Mai 1963, keine ausschlaggebende Aussagekraft beilegen dürfen.

Hat aber das Verhalten der Beklagten mit zur Zerrüttung der Ehe beigetragen, dann bedarf es der Prüfung, in welchem Maße die Parteien das in der Zeit vor dem Fortzug des Klägers bestehende eheliche Zerwürfnis verschuldet haben. Für diese Prüfung wird es wesentlich darauf ankommen, ob und inwieweit sich das Verhalten der Beklagten als eine Reaktion auf das Verhalten des Klägers darstellt oder ob auch umgekehrt das Verhalten des Klägers auf dem der Beklagten beruht. Dabei ist zu beachten, daß die Parteien, wenn es ihnen schon nicht gelang, das gespannte Verhältnis durch verständnisvolles Aufeinandereinwirken zu bereinigen, wie es ihre sich aus der Ehe ergebende Pflicht war, doch jedenfalls darauf bedacht sein mußten, die Spannungen nicht nach außen zu tragen. Es wird daher kaum als entschuldbar anzusehen sein, wenn die Beklagte den Kläger überall und auch auf seiner Arbeitsstelle schlecht gemacht und damit seine Existenz in K. [REDACTED] gefährdet haben sollte, selbst wenn dies in Reaktion auf Beleidigungen und Drohungen durch den Kläger geschehen sein sollte, deren sich der Kläger zuschulden kommen ließ. Daß die Verfehlungen der Beklagten, wie das Berufungsgericht angenommen hat, im engen Zusammenhang mit der ehelichen Untreue des Klägers stehen, kann für das Verhalten der Beklagten in den Jahren 1960 bis 1962 kaum zutreffen, da der Kläger in dieser Zeit Frau G. [REDACTED] noch nicht kannte und da das im Kriege unterhaltene ehebrecherische Verhältnis zu Frau K. [REDACTED] weit zurücklag.

Für die Bemessung des Verschuldens, das den Kläger wegen der Aufnahme der Beziehungen zu Frau G. [REDACTED] trifft, kommt es vor allem darauf an festzustellen,

wann der Kläger Frau G [REDACTED] kennengelernt und wann er die unerlaubten Beziehungen zu ihr aufgenommen hat. War die Ehezerrüttung schon weit fortgeschritten, als der Kläger in ehewidrige Beziehungen zu Frau G [REDACTED] eintrat, und traf die Beklagte an der bis dahin eingetretenen Zerrüttung ein erhebliches Verschulden, dann braucht die Aufnahme der Beziehungen zu Frau G [REDACTED] nicht dazu zu führen, ein überwiegendes Verschulden des Klägers an der Ehezerrüttung anzunehmen. Das darauf folgende Verhalten der Parteien wäre nur mit in Betracht zu ziehen, wenn die Unheilbarkeit der Ehezerrüttung noch nicht mit der Aufnahme des ehebrecherischen Verhältnisses des Klägers zu Frau G [REDACTED] eingetreten sein sollte, wozu das Berufungsgericht keine Feststellung getroffen hat. Der Umstand, daß das spätere Verhalten der Beklagten im engen Zusammenhang mit der ehelichen Untreue des Klägers steht, schließt nicht aus, daß es noch eine ehezerrüttende Wirkung ausgeübt hat. Es könnte insbesondere dann noch ehezerrüttend gewirkt haben, wenn der Kläger von seinem Vorhaben, die Beziehungen zu Frau G [REDACTED] abubrechen und wieder zur Familie zurückzukehren, wegen des weiteren Verhaltens der Beklagten Abstand genommen hätte.

Das Berufungsurteil mußte daher aufgehoben werden. Das Berufungsgericht wird die Frage des Zerrüttungsverschuldens erneut unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten Gesichtspunkte zu prüfen haben. Dabei wird es zu berücksichtigen haben, daß nach § 48 Abs. 2 EheG die Beweislast dafür, daß der Kläger die Zerrüttung überwiegend verschuldet hat, grundsätzlich dem Beklagten Ehegatten zufällt.

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz

Dr. Hiddemann